

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	17.11.2021	<i>Nummer</i>	09/2021
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	21:35 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler GV Peter Kassewalder GV Hans-Peter Trojer Alois Bachlechner	Erwin Bachmann Wilhelm Lanser Friedrich Mayr Andreas Pitterl Christoph Pitterl	
<i>abwesend</i>	Manuela Eichhorner, entschuldigt Peter-Paul Kofler, entschuldigt Michael Troyer, entschuldigt	<i>Schriefführer</i>	Klaus Geiler

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts sowie Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste. 333 und 342/2 (Alois Weitlaner u.a.)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans für das Gst. 353/16 KG Panzendorf (Karl Leiter)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 549/3 KG Panzendorf (Ludwig Wiedemayr)
5. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben
6. Beratung und Beschlussfassung in Mietangelegenheiten
7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindegebühren- und Abgaben ab 1. Jänner 2022 und Änderung von Verordnungen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen und Zuschüssen
9. Bericht über die Gemeindekassenprüfung vom 27.10.2021
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Covid 19 – Maßnahmen

Zunächst werden die 3-G-Nachweise der Gemeinderatsmitglieder und der Anwesenden kontrolliert. Der Bürgermeister weist auf die hohe Infektionsrate in der Gemeinde hin und bittet die Anwesenden, während der Sitzung Schutzmasken zu tragen.

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Protokolle zur Gemeinderatssitzung vom 13.10.2021 wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die vorliegenden Entwürfe werden entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts sowie Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste. 333 und 342/2 (Alois Weitlaner u.a.)

a. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.07.2017

Der Bürgermeister erinnert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.07.2017 die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Grundstücke 333 und 342/2 KG Panzendorf (Alois Weitlaner u.a.) gefasst hat. Diese Änderung konnte vor der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts nicht durchgeführt werden. Nun hat die Fortschreibung unter anderem die gewünschten Änderungen in diesem Bereich quasi überholt. Die Aufsichtsbehörde hat die Gemeinde aufgefordert, den oben angeführten Gemeinderatsbeschluss aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den unter Punkt 4 der Tagesordnung vom 19.07.2017 gefassten Gemeinderatsbeschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Grundstücke 333 und 342/2 KG Panzendorf ersatzlos aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Familie Weitlaner hat bereits am 16.11.2017 um die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich ihres Grundstücks 342/2 KG Panzendorf angesucht. Der Grund war ein geplanter, ostseitiger Zubau zum Bestandswohnhaus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17.11.2021, mit der Planungsnummer 735-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gst. 342/2 KG 85208 Panzendorf (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung des Grundstücks 342/2 KG 85208 Panzendorf, rund 1361 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

c. Erlassung eines Bebauungsplans

Der Raumplaner führt aus, dass einerseits der Intention „Bebauungsplanpflicht“ im ÖRK Rechnung zu tragen und andererseits eine geordnete Bebauung zu gewährleisten ist. Aus diesem Grund sei die Erlassung eines Bebauungsplans für das umgewidmete GSt. 342/2 KG Panzendorf erforderlich.

Sowohl für die Änderung des Flächenwidmungsplans als auch für die Erlassung des Bebauungsplans sind Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.11.2021, Zahl 3415ruv/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans für das GSt. 353/16 KG Panzendorf (Wolfgang Leiter)

Im Bereich des Hauses von Wolfgang Leiter hat der bereits bekannte Bebauungsplan-Hinterheinfels Gültigkeit. Wolfgang Leiter möchte das Wohnhaus nun umbauen und zusätzlichen Wohnraum schaffen. Die Anzahl der oberirdischen Geschoße sei zu gering, als dass ein geplanter Dachbodenausbau möglich wäre. Nun sollte lediglich die Anzahl der Geschoße um 1 vergrößert werden, wobei die festgelegte Gebäudehöhe unverändert bleibt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 12.11.2021, Zahl 722y353-16BBP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 549/3 KG Panzendorf (Ludwig Wiedemayr)

Im südwestlichen Bereich des Grundstücks 549/3 KG Panzendorf von Ludwig Wiedemayr wurde vor Jahren eine Grenzveränderung durchgeführt. Nun hat der Besitzer um die Anpassung des Flächenwidmungsplans auf einer Fläche von rund 29 m² gebeten, damit sein Grundstück einheitlich gewidmet ist – dies ist Voraussetzung für die Genehmigung weiterer Bauvorhaben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17.11.2021, mit der Planungsnummer 735-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich 549/3 KG 85208 Panzendorf (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung Grundstück 549/3 KG 85208 Panzendorf, rund 29 m², von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben

a. Dachflächenfenster in Tessenberg 1 Top 1

In der Wohnung Top 1 des Gemeinschaftshauses Tessenberg ist ein Dachflächenfenster undicht geworden. Die Firma Lusser Holzbau habe sich diesen Schaden vor Ort angesehen und einen Kostenvoranschlag für die Entfernung der bestehenden Fixverglasung und den Einbau eines zeitgemäßen Dachflächenfensters übermittelt. Die Kosten belaufen sich auf runde 3.600 € brutto. Das neue Dachflächenfenster allein kostet dabei runde 2.000 €, hinzu kommt die Arbeitszeit für den relativ aufwendigen Austausch.

Andreas Lusser habe davon abgeraten, das Fenster in Eigenregie einzubauen, weil die Gewährleistung nur bei fachgerechtem Einbau geltend gemacht werden könne. Die Abdichtung sei ein spezielles Thema bei solchen Arbeiten.

Der Spengler, welcher die Verblechung bzw. Einfassung erstellen werde, möge auch die Dachrinnen des Hauses und der Holzhütten begutachten und nötigenfalls sanieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Gemeindevorstand mit der Auftragsvergabe zum Austausch des Dachflächenfensters in der Wohnung Tessenberg 1 Top 1 zu betrauen. Zunächst soll ein weiteres Angebot über die Lieferung des Fensters eingeholt und die Möglichkeit des Einbaues in Eigenregie geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. *Anschaffung eines Smart-Fernsehers für die Seniorenstube*

Auf Anregung der Landjugend Panzendorf wurden zwei Angebote für einen Smart-Fernseher mit der Bildschirmgröße von 55“ eingeholt. Der Bestpreis der Firma AGEtech beläuft sich auf 649 € brutto und ist damit geringfügig besser als jener des Nächstbieters.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, einen Samsung Fernseher LED 4K, 55 Zoll, zum Bruttopreis von 649 € abzüglich 3 % Skonto von der Firm AGEtech in Heinfels anzukaufen. Zusätzlich wird der Bürgermeister nach Festlegung des Aufstellungsorts die Lieferung der passenden Halterung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Erwin Bachmann erklärt sich als Vertreter der Lieferfirma für befähigt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

c. *Errichtung des Stegs bei der Firma EGO über den Villgratenbach*

Die Gemeinde Heinfels müsse auf eigene Kosten einen Fußgängersteg über den Villgratenbach zwischen dem südlichen Parkplatz und der Firma EGO errichten. Dabei könnten unter Umständen die Auflager der bisherigen Werkszufahrt verwendet werden. Bis Weihnachten müsse das Konzept der Gemeinde für diesen Steg Vorliegen, damit die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen weitergeführt werden könne. Der Bürgermeister werde dafür die erforderlichen Angebote einholen.

Der Auftrag an die Firma Frey für die Errichtung der Auflager für die Bau- und Wirtschaftsbrücke über den Villgratenbach westlich der Firma EGO sei aktuell kein Thema mehr, informiert der Bürgermeister.

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung in Mietangelegenheiten

a. *Verlängerung des Mietvertrags mit Manuel Bodner*

Der Mietvertrag mit Manuel Bodner betreffend die Wohnung Panzendorf 126 Top 5 ist am 31. März 2019 ausgelaufen. Manuel hat um Verlängerung angesucht

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Mietvertrag mit Manuel Bodner vom 04.03.2016 betreffend die Wohnung Top 5 im Gemeindehaus Heinfels bei unveränderten Konditionen bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. *Vergabe der Mietwohnung Tessenberg 1 Top 3*

Auf Grund der Ausschreibung über die Homepage und über Postwurf in der Gemeinde Heinfels hat sich Frau Silvia Köck als Mieterin der Wohnung Tessenberg 1 Top 3 beworben. Die Wohnung sollte um den Jahreswechsel frei werden. Hinsichtlich der Einbauten und dem konkreten Auszug der Vormieter aus der Wohnung habe der Bürgermeister mit diesen vor Ort ein Gespräch geführt.

Dabei ging es im Wesentlichen um die Ablöse von Einbauten und Einrichtungs-Ergänzungen, die von den Mietern vorgenommen wurden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Wohnung Tessenberg 1 Top 3 nach Auszug der Familie Fürhapter, voraussichtlich im Jänner 2022, an Frau Silvia Köck zu vergeben. Der Mietvertrag enthält die üblichen Festlegungen sowie den indexierten Mietpreis in üblicher Höhe.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindegebühren- und Abgaben ab 1. Jänner 2022 und Änderung von Verordnungen

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Verbraucherpreisindex von September 2020 auf September 2021 um 3,23 % erhöht hat. Analog dieser Entwicklung wurden in den letzten Jahren die Gebühren erhöht.

Anhand der vom Land vorgegebenen Mindestgebühren wird überlegt, die laufenden Wassergebühren nicht, sowie die laufenden Kanalgebühren lediglich auf die Mindestgebühr zu erhöhen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Gemeindegebühren und -abgaben ab 1. Jänner 2022 entsprechend der beigelegten und von der Aufsichtsbehörde vorgeprüften Kundmachung festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 8 Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen und Zuschüssen

Der Museumsverein Burg Heinfels hat ein Unterstützungsansuchen, datiert mit 28.09.2021 betreffend die Kulturdialoge im Oktober 2021 auf Burg Heinfels eingebracht. Der Gemeindevorstand hat die Gewährung einer Förderung in der Höhe von 200,00 € vorgeschlagen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, dem Museumsverein für die Abhaltung der Kulturdialoge 2021 in Anlehnung an den Beitrag der Marktgemeinde Sillian einen einmaligen verlorenen Zuschuss in der Höhe von zumindest 200,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 9 Bericht über die Gemeindegassenprüfung vom 27.10.2021

Der Bürgermeister bedankt sich für die gewissenhafte Arbeit des Gemeinde-Überprüfungsausschusses und übergibt das Wort an Obmann Erwin Bachmann. Dieser fasst das Ergebnis der Prüfung zusammen und bittet den Bürgermeister um Beantwortung folgender Frage:

- Gehen die Kosten für den Bau der südwestseitigen Rampe beim Vereinshaus Heinfels zu Lasten der Gemeinde Heinfels

Weiters regt der Überprüfungsausschuss an, ...

- Die enorme Erhöhung der Stromkosten für das Gemeindehaus gegenüber dem Vorjahr bei der Erstellung des Voranschlags 2022 zu berücksichtigen
- aus Kostengründen die Zeiten der Straßenbeleuchtung in einzelnen Abschnitten zu überdenken
- die Splittbeseitigung auf ebenen Straßenabschnitten in Zukunft durch die Gemeindearbeiter und nicht mit dem Bagger-Besen der Firma Wierer zu besorgen
- bei den Schneeräumern auf zeitnahe Abrechnungen zu drängen, um Überschreitungen möglichst zu vermeiden. Die aktuelle Überschreitung bei der Schneeräumung betrage 64.000 €.

Der Bürgermeister erklärt, dass über das Hochwasserschutzprojekt Villgratenbach, Bauabschnitt 01 ein Betrag von rund 37.000 € zur Verfügung stünde, mit welchem unter anderem die Rampe finanziert werden könne.

Der Bürgermeister werde den Gemeinderat über die Einnahmen aus der Benützung des Burgparkplatzes informieren, sobald diese bekannt sind. Über den Winter würden die Schranken für den hinteren Bereich des Parkplatzes geöffnet. Im Ein- und Ausfahrtsbereich sollen diese geschlossen bleiben.

Der Bürgermeister dankt für die Arbeit des Überprüfungsausschusses und die konstruktiven Anregungen.

Zu 10 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a. *Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde zur Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27. Februar 2022*

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeinderat gemäß § 13 der Tiroler Gemeindewahlordnung die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde zwischen 3 und 8 festlegen muss.

Nach dem D'hondtschen System setzt sich die Anzahl der Beisitzer folgend zusammen:

Beisitzer	1	2	3	4	5	6	7	8
Für Heinfels	1	1	2	3	3	4	4	5
GLH	0	1	1	1	2	2	3	3

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Weiters wird auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen, die Anzahl der Beisitzer der Gemeinderatswahlbehörde für die Gemeinderatswahl am 27.02.2022 gemäß § 13 Abs. 2 mit FÜNF festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Demnach müssen die Gemeinderatsparteien bis spätestens 6. Dezember 2021 folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer namhaft machen:

Wahlbehörde	FH	GLH
Gemeindewahlbehörde Beisitzer	3	2
Gemeindewahlbehörde Ersatzbeisitzer	3	2
Sprengelwahlbehörde Beisitzer	2	1
Sprengelwahlbehörde Ersatzbeisitzer	2	1
Sonderwahlbehörde Beisitzer	2	1
Sonderwahlbehörde Ersatzbeisitzer	2	1

b. Sanierung der oberen Brücke über den Tessenberger Bach

Der Bürgermeister teilt mit, dass die bestehende Holzbrücke am kommenden Montag in Eigenregie abgebaut und die Auflager vorbereitet würden. Am Dienstag sollten bereits die Beton-Fertigteile für die neue Brücke eingehängt werden. Die Fertigstellung inklusive Asphaltierung und Geländer sollte noch in der kommenden Woche erreicht werden.

c. Schlossmühlbrücke über den Villgratenbach

Die Fertigstellung des Geländers möge bei der Firma Lusser Holzbau veranlasst werden. Derzeit fehlen noch die Einweisgeländer und die stehende Lattung, die ein Hochsteigen am Geländer verhindern soll.

d. Glasfaser-Internet für das FF-Gerätehaus Panzendorf

Auf die Anfrage von Kommandant Peter Kassewalder teilt der Bürgermeister mit, dass die Versorgung des Feuerwehr-Gerätehauses mit Breitband-Internet vorrangig behandelt werde.

e. Gemeindewaldaufseher

Am vergangenen Dienstag habe im Gemeindeamt Sillian eine Besprechung zwischen dem Leiter der Bezirksforstinspektion, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Sillian sowie Bgm.-Stv. Hannes Kraller als Vertreter der Gemeinde Heinfels mit Gemeindewaldaufseher Gregor Gasser stattgefunden. Dabei wurde die weitere Zusammenarbeit mit dem Gemeindewaldaufseher besprochen und diese teilweise neu organisiert. Zur Überbrückung der Zeit, in welcher der GWA keine Außendienste versehen könne, werden Mitarbeiter der Bezirksforstinspektion zeitweise abgestellt. Für die Gemeinden entstehen deshalb keine zusätzlichen Kosten.

f. Spielplatz Heinfels – Fahrradparcours

Beim Fahrradparcours am Spielplatz sei die Ausfahrt auf die Rablandstraße angelegt, was mitunter zu gefährlichen Zusammenstößen mit Autos führen könnte. Zudem fahren Kinder aus dem Parkplatz nördlich des Altstoffsammelzentrums auf den Agrarplatz, ohne dabei auf den Verkehr auf der Rablandstraße zu achten.

g. Friedhof Heinfels

Beim Friedhof stellen Angehörige große Blumenschüsseln am Boden vor den Urnengräbern auf. Dies sei nicht beabsichtigt, zumal das beschränkte Platzangebot bei Urnengräbern wohl bekannt sei. Dies vermittle jedoch einen unordentlichen Eindruck.

Nach dem Abschalten der Wasserleitung zum Blumengießen im Freien werde dafür Wasser aus den Armaturen der WCs entnommen. Dabei werde mitunter verschmutztes Wasser in die Waschbecken geleert. Dies könne zu unangenehmen Verstopfungen führen. Schriftliche Hinweise könnten Abhilfe schaffen.

h. Veranstaltungen und Corona

Die Segnung und Eröffnung des umgebauten Gemeindehauses Heinfels war am 26.11.2021 geplant und ist wegen der behördlich auferlegten Corona-Maßnahmen sowie der ständig steigenden Fallzahlen in der Region nicht mehr durchführbar.

Der Adventkranzbasar am Samstag vor dem ersten Adventsonntag sei abgesagt worden.

Die Seniorenweihnachtsfeier am 19. Dezember müsse aller Voraussicht nach ebenfalls abgesagt werden.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit während der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Beilage zu Punkt 7 der Tagesordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heinfels verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert am 29.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2021 geändert wie folgt:

Die Grundgebühr (netto) beträgt:

pro Liter Restmüll	0,0862 €
pro Liter Biomüll	0,0418 €

Müllsacksystem (Restmüll):

ein 40-Liter Müllsack	3,45 €
ein 70-Liter Müllsack	6,03 €

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 162,88 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 179,26 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 268,89
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 537,77
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 478,88
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 1 792,58
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 11 203,64

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 38,05
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 86,98
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 130,47
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 260,95
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 717,60

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 6,89
pro 120-Liter Behälter	€ 10,34
pro 240-Liter Behälter	€ 20,68
pro 660-Liter Behälter	€ 56,88
pro 800-Liter Behälter	€ 68,95
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 430,91

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 1,46
pro 80-Liter Behälter	€ 3,35
pro 120-Liter Behälter	€ 5,02
pro 240-Liter Behälter	€ 10,04
pro 660-Liter Behälter	€ 27,60

Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a gelten nachstehende Gebührensätze:

pro Liter Restmüll	€ 0,0420
pro Liter Biomüll	€ 0,1087

Müllsacksystem:

ein 40-Liter Müllsack	€ 1,68
ein 70-Liter Müllsack	€ 2,94

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 79,38 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 87,36 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 131,04
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 262,08
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 720,72
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 873,60
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 5 460,00

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 98,94
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 226,15
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 339,23
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 678,46
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 865,76

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 3,36
pro 120-Liter Behälter	€ 5,04
pro 240-Liter Behälter	€ 10,08
pro 660-Liter Behälter	€ 27,72
pro 800-Liter Behälter	€ 33,60
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 210,00

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 3,81
pro 80-Liter Behälter	€ 8,70
pro 120-Liter Behälter	€ 13,05
pro 240-Liter Behälter	€ 26,09
pro 660-Liter Behälter	€ 71,76

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert am 29.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 50,00 €
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt 70,00 €

Artikel III

Die Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert am 29.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 beträgt:

Familiengrab	124,50 €
Einzelgrab	62,20 €
Kindergrab	31,20 €
Urnengrab	62,20 €

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2.a beträgt:

Familiengrab	323,80 €
Einzelgrab	323,80 €
Kindergrab	130,80 €
Urnengrab	93,50 €

3. Die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung (Urnenfachabdeckung nach § 2.b beträgt:

Familiengrab	323,80 €
Einzelgrab	261,50 €
Kindergrab	130,80 €
Urnengrab	261,50 €

4. Die Benützung der Auferstehungskapelle gemäß § 4 Abs. 1 beträgt

37,30 €

5. Der Beitrag für die Entfernung von hinderlichen Grabmonumenten gemäß § 4 Abs. 2 beträgt

37,30 €

Artikel IV

Die Kanalbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 30.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2021 geändert wie folgt:

Anschlussgebühr je m ³ der Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5)	6,13 €
Mindestanschlussgebühr	4 574,73 €
Laufende Gebühr nach Wasserzählerstand (§ 4 Abs. 1)	2,36 €

Artikel V

Die Wasserleitungsbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 30.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2021 geändert wie folgt:

Anschlussgebühr je m ³ der Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5)	1,56 €
Mindestanschlussgebühr	1 094,31 €
Laufende Gebühr nach Wasserzählerstand (§ 4 Abs. 1)	1,09 €
Wasserzählermiete jährlich	12,35 €

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2022 in Kraft.